

# Musiklizenzvertrag (Entwurf)

abgeschlossen zwischen

.....

.....  
(im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt)

und

.....

.....  
(im Folgenden „Lizenznehmer“ genannt)

## 1. Gegenstand

1.1 Der Lizenzgeber ist Inhaber des ausschließlichen und übertragbaren, räumlich und zeitlich unbeschränkten Werknutzungsrechts an folgenden Werken<sup>1</sup>:

1) .....

2) .....

3) .....

4) .....

5) .....

---

<sup>1</sup> Werden die Rechte an einer ganzen Albumproduktion lizenziert, sind dennoch die einzelnen Songtitel bzw. Einzelwerke anzuführen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

## 2. Rechtseinräumung

- 2.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das ausschließliche Recht, Schallaufnahmen einschließlich eventueller Playbacks mit Aufnahmen des Künstlers gemäß der in Punkt 1 angeführten Werke auf Tonträgern und/oder Bildtonträgern unter dem Label ..... (Label-Code-Nr.<sup>2</sup>) in jeglicher Art zu verwerten und zu veröffentlichen<sup>3</sup>. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ohne inhaltliche Einschränkung und für das Vertragsgebiet, die Vertragszeit und die Auswertungszeit die ihm selbst bzw. den ausübenden Künstlern an den unter Punkt 1.1 genannten Schallaufnahmen zustehenden Leistungsschutzrechte ein, soweit diese rechtlich übertragbar sind.
- 2.2 Die vom Lizenzgeber auf den Lizenznehmer übertragenen Rechte beinhalten insbesondere das Recht und den Anspruch zur und aus der öffentlichen Wiedergabe der Hörfunk- bzw. Fernsehsendung, die Verwertung der Schallaufnahmen in Hörfunk, Fernsehen, Tonfilm und durch andere optisch-akustische Verfahren sowie die sonstige (Bild-)Tonträgerauswertung mit oder ohne gleichzeitige bildliche Abbildung von vertragsgegenständlichen Künstlern.

## 3. Vertragsdauer

- 3.1 Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und wird für die Dauer von ..... bis ...../auf unbestimmte Zeit<sup>4</sup> abgeschlossen.
- 3.2 Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich automatisch um ....., außer eine der Vertragsparteien erklärt spätestens ..... vor Ende der Vertragsdauer, den Vertrag nicht weiter fortsetzen zu wollen<sup>5</sup>.

---

<sup>2</sup> Die Bedeutung des Label-Codes ist in Österreich von geringerer Bedeutung als z.B. in Deutschland. Dort gilt die ausdrückliche Genehmigung des Produzenten, die sozusagen über den auf dem Tonträger abgedruckten Label-Code „fingiert“ wird, als unabdingbare Voraussetzung dafür, im Radio gespielt zu werden. Mit anderen Worten: Kein Label-Code, kein Airplay. Eine solche Regelung gibt es in Österreich nicht.

<sup>3</sup> Gegebenenfalls ist an dieser Stelle die Katalog- bzw. Bestell-Nummer des entsprechenden Tonträgers zu nennen, falls der Lizenzgeber eine solche Katalogbestellung anstrebt.

<sup>4</sup> Nicht Zutreffendes durchstreichen

<sup>5</sup> Diese Variante ist selbstverständlich nur dann sinnvoll, wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde (erste Variante in Punkt 3.1). Häufig wird auch die einseitige

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

#### 4. Vertragsgebiet

- 4.1 Vertragsgebiet ist ..... Gebiet des Lizenzgebers ist ..... Derzeit bestehen weitere Lizenznehmer für folgende Gebiete innerhalb des EWR:
- 4.1.1 ..... (Lizenznehmer) für ..... (Gebiet)
- 4.1.2 ..... (Lizenznehmer) für ..... (Gebiet)
- 4.1.3 ..... (Lizenznehmer) für ..... (Gebiet)
- 4.1.4 ..... (Lizenznehmer) für ..... (Gebiet)
- 4.1.5 ..... (Lizenznehmer) für ..... (Gebiet)
- 4.2 Der Lizenznehmer wird die Nutzung der vertragsgegenständlichen Schallaufnahmen in den Vertragsgebieten anderer Lizenznehmer innerhalb des EWR unterlassen, insbesondere die unter Punkt 1.1 genannten Werke in Vertragsgebieten anderer Lizenznehmer innerhalb des EWR nicht in Verkehr bringen, keine eigens auf diese Gebiete ausgerichtete Werbung treiben und dort auch keine Niederlassungen errichten oder Auslieferungslager unterhalten.

#### 5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr, soweit nach zwingendem Recht oder nach ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrags nichts Anderes vorgesehen ist.
- 5.2 Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei über die eingeräumten Nutzungsrechte verfügen kann, insbesondere, dass alle an den vertragsgegenständlichen Tonaufnahmen beteiligten Künstler sämtliche ihnen zustehenden Leistungsschutzrechte auf den Lizenzgeber übertragen haben. Dem Lizenzgeber sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch keine Umstände

---

oder beiderseitige Möglichkeit zur Ausübung eines Optionsrechts auf Vertragsverlängerung vereinbart. In diesem Fall schließen die Parteien den Vertrag ebenfalls auf eine bestimmte Vertragsdauer ab. Eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien kann/können allerdings durch fristgerechte Ausübung dieses Optionsrechtes die einmalige oder mehrmalige Verlängerung der vertraglichen Laufzeit erwirken.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

bekannt, die einer tatsächlichen, dem Vertrag entsprechenden Nutzung entgegenstehen.

- 5.3 Der Lizenzgeber haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit zwingendes Recht nichts Gegenteiliges vorsieht.

## 6. Lizenzgebühr

6.1 Der Lizenznehmer zahlt dem Lizenzgeber als Entgelt für die geleisteten Entwicklungsarbeiten einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von € ..... . Dieser Betrag ist mit Abschluss des Vertrags zur Zahlung fällig und im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung nicht rückforderbar. Der Betrag ist nicht auf die laufenden Lizenzgebühren anrechenbar.

6.2 Der Lizenznehmer zahlt dem Lizenzgeber darüber hinaus als Entgelt für die Lizenzerteilung laufende Umsatz-Lizenzgebühren nach Maßgabe der folgenden Staffel. Der Umsatz bezieht sich auf die Netto-Verkaufspreise abzüglich aller vom Lizenznehmer gewährter gesondert ausgewiesener Rabatte, Kosten für Verpackung und Fracht, etwaiger Vorkaufssteuern, Zölle und Versicherungen sowie Skonti, Jahres-Endboni und Provisionen (Verkaufserlöse) in Bezug auf die Vertragsprodukte. Der Anspruch entsteht mit der Auslieferung der Vertragsprodukte durch den Lizenznehmer. Nimmt der Lizenznehmer bereits ausgelieferte Vertragsprodukte zurück, so bleibt er trotzdem zur Zahlung der bereits entstandenen Lizenzgebühr verpflichtet. Bei erneuter Auslieferung entsteht aber keine weitere Lizenzgebühr.

Die Lizenzgebühren betragen bei Quartalsumsätzen

6.2.1	bis zu € .....	3%
6.2.2	bis zu € .....	2,5%
6.2.3	darüber	2% <sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Bei den Prozentbeträgen handelt es sich freilich nur um Vorschläge. Die Vertragsparteien können auch überhaupt von einer Staffelung der Beteiligungen absehen. Die vertragsgegenständliche Staffelung bildet einen Anreiz für den Lizenznehmer, möglichst viele Vertragsprodukte abzusetzen, da seine prozentuelle Beteiligung mit dem Umsatz steigt.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 6.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Mindestlizenzgebühr in Höhe von
- 6.3.1 im ersten Jahr: € .....
- 6.3.2 im zweiten Jahr: € .....
- 6.3.3 im dritten Jahr: € .....
- 6.3.4 in den folgenden Jahren: € .....
- 6.3.5 Die in den Punkten 6.3.1 bis 6.3.4 genannten Beträge sind Nettobeträge. Eventuell anfallende Steuern sind hinzuzurechnen.
- 6.3.6 Die Mindestlizenzgebühr wird am 1. Februar für das zurückliegende Jahr fällig. Bereits geleistete Lizenzgebührenezahlungen gemäß Punkt 6.2 werden angerechnet.
- 6.4 Der Lizenzgeber kann die Berechnung der laufenden Lizenzgebühren überprüfen. Er kann den Lizenznehmer nach seinem freien Ermessen auch zunächst auffordern, ihm binnen ..... die Bestätigung eines österreichischen Wirtschaftstreuhanders oder eines vergleichbaren ausländischen Experten zu übermitteln, dass die Berechnung richtig und vollständig ist. Übermittelt der Lizenznehmer die Erklärung nicht fristgerecht, trägt er die Kosten der Überprüfung durch den Wirtschaftstreuhanders des Lizenzgebers. Bei rechtzeitiger Übermittlung der Erklärung trägt er diese Kosten nur, wenn die Überprüfung ergibt, dass die Bemessungsgrundlage um mindestens .....% zu niedrig angegeben wurde.

## **7. Abrechnung und Zahlung der Lizenzgebühr**

- 7.1 Abrechnungszeitraum für die laufenden Lizenzgebühren ist das Quartal. Die Abrechnung enthält vollständige Angaben zu den im Quartal erzielten Verkaufserlösen im Sinne von Punkt 6.2 sowie sämtlichen innerhalb eines Quartals an Abnehmer gelieferten Mengen der Vertragsprodukte sowie Namen und Adressen der Abnehmer. Der Lizenznehmer wird die schriftliche Abrechnung binnen eines Monats nach Quartalsende vorlegen.
- 7.2 Die sich aus der Abrechnung ergebende Lizenzgebühr ist binnen eines Monats nach Quartalsende zur Zahlung fällig und auf das Konto des Lizenzgebers mit der Konto Nr.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

..... bei ..... einzuzahlen.

- 7.3 Bei verspäteter Zahlung der Lizenzgebühren sind die Beträge mit .....% über dem EURIBOR<sup>7</sup> zu verzinsen.
- 7.4 Hat der Lizenzgeber seine Zustimmung zur Erteilung von Unterlizenzen gegeben, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber über die Umsätze der Unterlizenznehmer eine Abrechnung entsprechend Punkt 7.1 vorlegen und die sich hieraus gemäß Punkt 6.2 zu errechnenden Lizenzgebühren an den Lizenzgeber zahlen. Die Punkte 7.2. und 7.3. gelten sinngemäß.
- 7.5 Der Lizenznehmer wird über die Herstellung und die Verkäufe der Vertragsprodukte sowie über Verkaufserlöse Buch führen und die Unterlagen getrennt von anderen Unterlagen des Unternehmens aufbewahren. Gleiches gilt für die Umsatzzahlen der Unterlizenznehmer. Der Lizenzgeber ist berechtigt, in angemessenen Abständen, letztmalig ein Jahr nach Vertragsbeendigung, alle Bücher, Konten, Rechnungen und sonstigen Unterlagen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Lizenzgebührenrechnung zusammenhängen, durch einen unabhängigen, auch gegenüber dem Lizenzgeber zur Verschwiegenheit verpflichteten Steuerberater oder Buchprüfer einsehen und prüfen zu lassen. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die Unterlizenznehmer. Die Kosten hierfür trägt der Lizenznehmer.

## **8. Pflichten des Lizenzgebers**

- 8.1 Der Lizenzgeber erfüllt seine in diesem Vertrag geregelten Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 8.2 Der Lizenzgeber kann sich zur Erbringung seiner Leistungen oder zur Wahrung von Rechten oder Obliegenheiten Dritter bedienen, für deren Verhalten er aber wie für sein eigenes einzustehen hat.
- 8.3 Sofern die Erfüllung von Pflichten des Lizenzgebers von der Mitwirkung des Lizenznehmers abhängt, sind solche Pflichten nur zu erfüllen, wenn der Lizenznehmer seine Mitwirkungspflicht oder Obliegenheit erfüllt hat.
- 8.4 Der Lizenzgeber wird seine Pflichten nur erfüllen, wenn der Lizenznehmer mit der Er-

---

<sup>7</sup> Euro Interbank Offered Rate

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

fällung seiner Pflichten nicht in Verzug ist.

## **9. Pflichten des Lizenznehmers**

- 9.1 Der Lizenznehmer erfüllt die in diesem Vertrag geregelten Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 9.2 Der Lizenznehmer wird das Lizenzrecht ausüben und bestmögliche Anstrengungen bei der Herstellung und dem Verkauf der Vertragsprodukte unternehmen. Er wird die Produktion spätestens am ..... aufnehmen. Sollte die Umsatzentwicklung für das .....te und/oder für die folgenden Vertragsjahre in der Weise hinter den Erwartungen der Parteien zurückbleiben, dass die nach Punkt 6.2 zu berechnende Lizenzgebühr weniger als die nach Punkt 6.3.1/6.3.2/6.3.3/6.3.4 zu berechnende Mindestlizenzgebühr in Höhe von € ..... beträgt, behält sich der Lizenzgeber vor, die ausschließliche Lizenz innerhalb einer sechsmonatigen Frist zum darauffolgenden Kalenderjahr durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer in eine einfache Lizenz umzuwandeln.
- 9.3 Der Lizenznehmer hat die jeweilige Marke des Lizenzgebers und den Namen des Lizenzgebers auf dem Vertragsprodukt anzubringen und dieses in der vom Lizenzgeber vorgegebenen Aufmachung zu vertreiben. Der Lizenznehmer darf sich aber als Hersteller ausweisen. Die derzeitige Marke und der auf den Lizenzprodukten anzubringende Lizenzvermerk inklusive seines genauen Wortlauts, Größe, Design und Dauerhaftigkeit ergeben sich aus Anhang I dieses Vertrags, den die Vertragsparteien hiermit zum integrierenden Bestandteil des Vertrages machen.

## **10. Mindestqualitätsstandard**

10. Der Lizenznehmer wird bei der Herstellung der Vertragsprodukte sicherstellen, dass die in Anhang II dieses Vertrages festgelegten Mindestqualitätsstandards, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bilden, eingehalten werden.

## **11. Schutzrechte und deren Verletzung**

- 11.1 Im Fall der Verletzung der Vertragsschutzrechte durch einen Dritten gilt Folgendes:

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 11.1.1 Die Vertragsparteien werden jede ihnen bekannt werdende Verletzung der Vertragschutzrechte der jeweils anderen Partei ohne unnötigen Aufschub mitteilen.
- 11.1.2 Im Falle einer Verletzung eines oder mehrerer Vertragsschutzrechte ist in erster Linie der Lizenzgeber berechtigt, gegen den Verletzer vorzugehen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber alle zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Informationen und alle notwendigen Hilfestellungen zu geben.
- 11.1.3 Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung werden zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber zur Hälfte geteilt.
- 11.1.4 Erhält der Lizenzgeber Einnahmen aus Schadenersatzleistungen des Verletzers, wird er die Hälfte dieser Einnahmen an den Lizenznehmer abführen.
- 11.1.5 Sollte der Lizenzgeber im Einzelfall auf sein Verfolgungsrecht verzichten, wird er dies dem Lizenznehmer schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist der Lizenznehmer berechtigt, ab Kenntnisnahme des Verzichts gegen den Verletzer auf eigene Kosten vorzugehen. Das gleiche gilt, wenn der Lizenzgeber nach Ablauf einer Frist von ....., beginnend ab Kenntnis der Verletzung, gerichtliche Schritte noch nicht eingeleitet hat und dies auch nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Lizenznehmer unter gleichzeitiger Nachfristsetzung von ..... nicht macht. Geht der Lizenznehmer auf eigene Kosten vor, stehen ihm alle etwaigen Schadenersatzzahlungen des Verletzers alleine zu.
- 11.2 Werden gegen den Lizenznehmer von Dritten Ansprüche auf Schutzrechtsverletzung geltend gemacht, wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber davon unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Lizenzgeber ist zu einer solchen Beteiligung nicht verpflichtet, hat aber den Lizenznehmer bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Die Kosten der Rechtsverteidigung tragen Lizenznehmer und Lizenzgeber jeweils zur Hälfte.

## **12. Geheimhaltung**

- 12.1 Der Lizenznehmer teilt Geschäftsgeheimnisse, die ihm in Zusammenhang mit seiner vertraglichen Tätigkeit bekannt werden, Dritten nicht mit. Er ist zu deren Geheimhaltung verpflichtet. Seine Verpflichtung gilt auch dann, wenn es sich um keine Geschäftsgeheimnisse mehr handelt, weil er bereits gegen seine Geheimhaltungspflicht

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

verstoßen hat.

- 12.2 Geheimzuhalten sind alle Informationen, die den Lizenzgeber selbst, Kunden oder Vertriebspartner des Lizenzgebers oder andere Lizenznehmer betreffen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Informationen, die allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind oder die dem Lizenznehmer bereits bei Vertragsabschluss nachweislich bekannt waren oder der Lizenznehmer danach von einem Dritten erhalten hat, den diesbezüglich keine Geheimhaltungspflicht trifft. Geheimzuhalten ist aber auch das know how, das der Lizenzgeber an den Lizenznehmer weitergegeben hat.
- 12.3 Der Lizenznehmer überbindet die Pflicht zur Geheimhaltung auch seinen Angestellten wie auch sonstigen Mitarbeitern schriftlich und weist diese Überbindung dem Lizenzgeber über dessen Verlangen nach.

### **13. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 13.1 Der Lizenzgeber kann den gegenständlichen Vertrag nur aus folgenden wichtigen Gründen auflösen:
- 13.1.1 Ohne Einhaltung einer Nachfrist, wenn
- 13.1.1.1 über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Lizenznehmer seine Zahlungen einstellt, soweit dem nicht Bestimmungen des zwingenden Rechts entgegenstehen;
- 13.1.1.2 der Lizenznehmer mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags um mehr als ..... in Verzug ist, ohne dass es einer gesonderten Zahlungsaufforderung durch den Lizenzgeber bedarf;
- 13.1.1.3 wenn der Lizenznehmer die Bemessungsgrundlage gegenüber dem Lizenzgeber um mindestens .....% zu niedrig angegeben hat;
- 13.1.1.4 der Lizenznehmer gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßen hat.
- 13.1.2 Nach Ablauf einer Nachfrist von ....., wenn

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 13.1.2.1 der Lizenznehmer aus welchen Gründen auch immer nicht mehr in der Lage ist, diesen Vertrag zu erfüllen;
  - 13.1.2.2 der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag verstößt, ausgenommen die bereits von Punkt 14.1.1 erfassten Verstöße;
  - 13.1.2.3 eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des Lizenznehmers eintritt.
- 13.2 Der Lizenznehmer kann diesen Vertrag nur aus folgenden wichtigen Gründen auflösen:
- 13.2.1 Ohne Einhaltung einer Nachfrist, wenn über das Vermögen des Lizenzgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Lizenzgeber seine Zahlungen einstellt, soweit dem nicht Bestimmungen des zwingenden Rechts entgegenstehen;
  - 13.2.2 Nach Ablauf einer Nachfrist von ....., wenn der Lizenzgeber gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt.

#### **14. Folgen der Beendigung des Vertrags**

- 14. Den Lizenznehmer trifft nach Beendigung dieses Vertrages die Pflicht, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Schutzrechte zu unterlassen, die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Sachen unverzüglich auf seine Kosten an den Lizenzgeber zurückzustellen und die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags ganz oder teilweise hergestellten Vertragsprodukte zu ihrem tatsächlichen Marktwert im Zeitpunkt der Vertragsauflösung dem Lizenzgeber zum Kauf anzubieten.

#### **15. Sonstiges**

- 15.1 Zum gegenständlichen Vertrag existieren im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 15.2 Die Vertragsparteien haben Änderungen ihrer Anschrift dem jeweils anderen Vertragspartner ausdrücklich und umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 15.3 Allfällige Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit der Errichtung, Erfüllung und Beendigung dieses Vertrags trägt der Lizenznehmer. Davon ausgenommen sind Steuern auf das Einkommen des Lizenzgebers.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- 15.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ..... ausübende Gericht zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 15.6 Dieser Vertrag ist gebührenfrei. Allfällige Vertragsgebühren tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Kosten etwaiger rechtlicher Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

....., am .....

.....  
Lizenzgeber

.....  
Lizenznehmer

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at